

Hessischer Judo-Verband e.V.

(HJV) • 60528 Frankfurt • Otto-Fleck-Schneise 4



Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit nach Art. 29, 32 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

.....
Name, Vorname

.....
Strasse

.....
PLZ

.....
Ort

Geschäftsstelle:
Hessischer Judo-Verband
Otto-Fleck-Schneise 4
D-60528 Frankfurt
Tel. : +49 69 67733 751
Fax : +49 69 67733 752

Register: AG Frankfurt - VR 5656
eMail: hjv@hessenjudo.de
Internet: <https://hessenjudo.de>

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN DE81 5085 2553 0016 1197 11
Steuer-Nr. : 45 250 86 485

Vertretungsberechtigter Vorstand
nach § 26 BGB:
Willi Moritz (Präsident)
Mario Rolle (Vizepräsident)
Werner Müller (Schatzmeister)

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung im Hessischen Judoverband e. V. (HJV) gelten für Sie die einschlägigen Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 29, 32 der DS-GVO.

Es ist Ihnen nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherung der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt. Ihre Tätigkeit berührt ggf. auch das Fernmeldegeheimnis. Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Die Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Verband hinaus.

Bei Aufgabe des Amtes sind Sie verpflichtet, alle möglicherweise in Ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten entweder Ihrem Nachfolger zu übergeben oder zu löschen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des HJV.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften und anderer Strafvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder Tätigkeitsfeld, der Satzung und den Ordnungen des HJV ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die unterzeichnende Person erklärt:

Über die gesetzlichen Bestimmungen und Datenschutzvorschriften wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach Art 29, 32 der DS-GVO habe ich hiermit zur Kenntnis genommen. Es wird zugleich der Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift *)

*) Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bzw. des/der Referenten/in, Sportwartes/in, Beauftragten/in oder anderen Funktionsträgers/in im HJV

Bitte Anlagen bzw. Seite 2 ff beachten (Auszug zugehöriger Vorschriften z.B. DSGVO, BDSG, StGB)!

Dieses Schreiben nach Unterschrift bitte an die HJV-Geschäftsstelle senden.

Anlage zur Vertraulichkeitsverpflichtung im HJV nach Art 29, 32 der DSGVO

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften kann nur einen Überblick über das datenschutz-rechtliche Regelwerk geben. Die Auswahl beinhaltet Auszüge, die exemplarisch und keineswegs vollständig sind. Der Datenschutzbeauftragte kann auf Anfrage weitere Informationen geben.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG-neu Strafvorschriften (Auszug)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 43 BDSG-neu Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen [§ 30](#) Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt
 2. entgegen [§ 30](#) Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 202a Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB:

Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.